

*Hauptsatzung**

der Gemeinde ***Bollingstedt***

Kreis Schleswig-Flensburg



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. April 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„Gesenkt geteilt von Gold und Blau;
oben drei aufrechte grüne Eichenblätter nebeneinander,
das mittlere mit zwei Eicheln,
unten an der Teilung ein unterhalbes, achtspeichiges silbernes
Mühlenrad.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig in blauen Streifen oben einen gelben Streifen unten geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg“.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung¹

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder Er entscheidet ferner:

g) über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 3-5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO

h) darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,

i) darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gem. § 23 GO vorliegt,

¹ Gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 GO soll die GV mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Nur wenn hiervon abgewichen werden soll (kürzere Mindestfrist), ist eine Regelung erforderlich.

- d) über Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 5.200,-- €,
- e) über den Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 2.600,-- €,
- f) über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600,-- € nicht überschritten wird,
- g) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
- h) über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,--€ nicht überschreitet,
- i) über Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (entgeltlich oder unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,-- € nicht übersteigt,
- j) über den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins insgesamt 5.000,- € nicht übersteigt,
- k) über die Übernahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
- l) über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- m) über die Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
- n) über die Gewährung von Zuschüssen
 1. an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 500,-- €
 2. an örtliche Institutionen und Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
- o) über die Gewährung von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
- p) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichtbescheinigungen nach dem BauGB,
- q) über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß Satzung der Gemeinde,
- r) über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Satzungen,

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und

5 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Ortsgestaltung, Bauwesen, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz, Trink- und Abwasser- u. entsorgung,

c) Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Kultur- und Gemeindefestwesen, Büchereiwesen, kommunale Jugendarbeit, Förderung und Pflege des Sports, Fremdenverkehrsangelegenheiten

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

e) Kindertagesstättenausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten betreffend die Kindertagesstätte Bollingstedt

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Den Ausschüssen wird das Recht eingeräumt, sich ohne Auftrag durch die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Aufgabengebiete mit einzelnen Angelegenheiten zu befassen (Selbstbefassungsrecht).

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- € hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,- € bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 250,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde, mit Ausnahme der Bauleitpläne, werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Arensharde“ und erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Amtsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten

- Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung Arensharde

(2) Alle mit der Aufstellung von Bauleitplänen verbundenen Bekanntmachungen, die öffentlichen Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren, die Feststellung des Gemeindewahlergebnisses und die Feststellung über die Nachfolge in der Gemeindevertretung erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:

Ortsteil Bollingstedt	auf dem Vorplatz des Kindergartens (Dorfstr. 46)
Ortsteil Gammellund	an der Straßengrenze des Hausgrundstückes Bollingstedter Weg 3

Die Aushangfrist beträgt 1 Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitgerechnet werden, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.03.1999, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 20.04.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30. Mai 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24855 Bollingstedt, den 19. Juni 2003

Gemeinde Bollingstedt
Der Bürgermeister

Bernd Nissen

* In Kraft getreten rückwirkend zum 16.07.2003

-
Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 22.07.2004 – In Kraft getreten am 16.08.2004

2. Nachtragssatzung vom 26.04.2007 – In kraft getreten am 16.05.2007

3. Nachtragssatzung vom 29.11.2007 – In kraft getreten am 01.01.2008

4. Nachtragssatzung vom 10.02.2016 – In Kraft getreten am 01.08.2016